

IV ZR 106/57

(17 U Entsch. 368/56)

2542 031

76

Verkündet:

am 19. Juni 1957

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwalts Ernst S c h [REDACTED] in B [REDACTED],
W [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED],

und [REDACTED]

Str. [REDACTED]

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Restitutionsklägers gegen das
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 5. November 1956 wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist gebühren- und auslagefrei. Der
Restitutionskläger hat dem Beklagten die außerger-
ichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

Von Rechts wegen

106

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1884 geborene Kläger begann seine berufliche Laufbahn als Staatsanwalt im preußischen Justizdienst, am 1. Januar 1920 trat er in den Strafvollzugsdienst über. Drei Jahre später kam er als Oberjustizrat an das Strafvollzugsamt beim Oberlandesgericht in H[REDACTED] in We[REDACTED]. Im Juni 1928 wurde er vom Provinzialausschuß der Rheinprovinz auf die Dauer von 12 Jahren zum Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt in Br[REDACTED] bei K[REDACTED] gewählt.

Vom 24. April 1933 bis zum 3. Juni 1933 befand er sich in Schutzhaft, im Anschluß daran wurde er bis zum 11. August 1933 in Untersuchungshaft gehalten, weil ihm passive Bestechung und Betrug zur Last gelegt waren. Das deshalb gegen ihn eröffnete Strafverfahren endete im ersten Rechtszuge mit seiner Verurteilung zu 2 Monaten Gefängnis wegen Annahme von Vorteilen für nichtdienstliche Handlungen. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil führte nicht zur Nachprüfung dieser Entscheidung, weil das Verfahren im Jahre 1934 auf Grund eines Amnestiegesetzes eingestellt wurde.

Mit seiner Verhaftung war der Kläger vorläufig seines Dienstes enthoben worden, später wurde gegen ihn ein Dienststrafverfahren eröffnet, in dem die Dienststrafkammer am 17. Dezember 1936 die Strafe des Verweises gegen ihn verhängte. In dem Urteil des Dienststrafgerichts (Bd 1 Bl 54) wurde ihm zur Last gelegt, die Arbeitsanstalt mit Brennstoffen beliefert zu haben, die von einer Gesellschaft herrührten, an der er beteiligt war und für die er Nebenarbeiten ausführte, ohne eine Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zu besitzen. Dieses Urteil wurde am 27. Februar 1937 rechtskräftig.

- 3 -

Nach Abschluß der Verfahren wurde dem Kläger die zunächst einbehaltene Hälfte seiner Dienstbezüge ausbezahlt. Ab 1. Juni 1937 wurde der Kläger in einem geringer besoldeten Amt der Verwaltung der Rheinprovinz beschäftigt, sein früheres Amt wurde ihm nicht wieder übertragen. Am 31. Dezember 1941 trat er auf eigenen Antrag in den Ruhestand.

Nach dem Kriege war der Kläger zunächst Oberstaatsanwalt beim Kammergericht, später wurde er Leiter des Strafvollzugsamtes der Stadt Berlin, zuletzt als dessen Präsident. Zum 31. Mai 1953 trat er in den Ruhestand. Er ist jetzt als Rechtsanwalt bei den Gerichten in Berlin zugelassen.

Er hat gegen die Beklagte Ansprüche auf Wiedergutmachung des im öffentlichen Dienste erlittenen, auf nationalsozialistischer Verfolgung beruhenden Schadens erhoben. In erster Linie hat er die Anerkennung des im § 24 Abs 5 BerLEG vorgesehenen sogenannten Nachdienerechts gefordert und zwar mit der Begründung, er sei in der Zeit vom 24. April 1933 bis zum 30. Juni 1937 seines Dienstes enthoben gewesen; er könne daher für diesen Zeitraum und für die Zeit seiner vorzeitigen, auf den Druck der nationalsozialistischen Machthaber zurückgehenden Versetzung in den Ruhestand (1.1.1942 bis 8.5.1945) das Nachdienerecht beanspruchen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag mit ihrem Bescheid vom 1. Dezember 1952 abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß eine Wiedergutmachungspflicht des Landes Berlin nicht bestehe. Das daraufhin vom Kläger angerufene Landgericht Berlin hat mit Beschluß vom 31. März 1953 (Bd I Bl 24) die Passivlegitimation des Landes Berlin bejaht, einen Anspruch



auf Zuerkennung des Nachdienerechtes aber trotzdem abgewiesen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Kläger zwar verfolgt, aber nicht aus dem Dienste entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sei. Ein Nachdienerecht stehe ihm aus diesem Grunde nicht zu. Die Beschwerde des Klägers gegen diese Entscheidung wurde mit dem Beschluß des Kammergerichts vom 25. Juli 1953 (Bd 1 Bl 92) zurückgewiesen. Das Kammergericht hat seine Entscheidung damit begründet, das in der erwähnten Gesetzesvorschrift des Berliner Entschädigungsgesetzes vorgesehene Nachdienerecht könne nur gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der Wiedergutmachungspflicht nach § 5 Abs 1 Nr 1 BWGÖD gegeben seien. Die in dieser Vorschrift genannten Schäden habe der Kläger jedoch nicht erlitten, da er in der Zeit vom 24. April 1933 bis 30. Juni 1937 nicht aus seinem Amte entfernt, sondern nur an dessen Ausübung gehindert worden sei. Auch für die Zeit der vorzeitigen Zurruhesetzung könne er kein Nachdienerecht beanspruchen, weil er in diesem Ausmaße schon über die für ihn geltende Altersgrenze hinaus im Dienste der Beklagten geblieben sei. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 9. Oktober 1953 zugestellt worden (Bd 1 Bl 96).

Mit einer am 9. November 1953 beim Kammergericht eingegangenen (ersten) Restitutionsklage hat der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens erstrebt. Er hat dazu vorgetragen, es sei nicht richtig, daß er in der Zeit vom 24. April 1933 bis 30. Juni 1937 nur an der Ausübung seines Amtes gehindert gewesen sei, in Wirklichkeit sei er während dieser Zeit endgültig aus seinem Amte entfernt gewesen. Soweit er nach dem Kriege über das

65. Lebensjahr hinaus im Dienste des Landes Berlin geblieben sei, sei sein Nachdienerecht nicht verbraucht, weil seine Altersgrenze auf Grund des übereinstimmenden Willens von Dienstherrn und Dienstpflichtigen hinausgeschoben worden sei. Zur Begründung seiner (ersten) Restitutionsklage hat der Kläger aus dem von ihm verwahrten Schriftgut neun Urkunden vorgelegt; acht davon waren in den Jahren 1933 bis 1937 errichtet. Diese Urkunden betreffen Vorgänge aus den Straf- und Dienststraßverfahren. In einem an den Kläger gerichteten Schreiben des Amtsgerichts Köln vom 8. Mai 1933 wird mitgeteilt, daß der Kläger nicht in Untersuchungshaft, sondern in Schutzhaft genommen werden sollte (Urkunde V). Urkunde VI ist die Fotokopie eines Schreibens des Bürgermeisters in Br[] vom 24. 4. 1933 an das Amtsgericht in Köln. Es enthält die Mitteilung, daß der Kläger auf Anordnung der Kreisleitung der NSDAP festgenommen worden sei, es schließt mit der Bemerkung, daß die genannte Parteidienststelle Wert darauf lege, daß der Kläger in Haft bleibe. Die Urkunden I und III ergeben, daß sich der Kläger später mit dem Gedanken befaßt hat, eine Entschädigung für unschuläig erlittene Untersuchungshaft zu beantragen. Zum Entwurf eines entsprechenden Antrages (Urkunde I) mit einer Darstellung des Verfahrens äußerte sich ein Bekannter des Klägers, Oberstaatsanwalt He[], in einem Briefe (Urkunde III), in dem der Schreiber des Briefes die Ansicht vertritt, daß der Kläger "ein Opfer der Korruptionspsychose" gewesen sei. Auf Grund dieser Urkunden hat der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig gehalten, da er erst durch den Beschluß des Kammergerichts vom 25. Juli 1953 erfahren habe, daß die vorgelegten Urkunden von Bedeutung sein könnten. Diese Urkunden würden, so hat der Kläger in jenem Rechtsstreit geltend gemacht, im Vorprozeß zur Anerkennung seines Anspruchs geführt haben, aus ihnen ergäbe sich

nämlich, daß es in dem damals gegen ihn geführten Verfahren nicht nach Recht und Gesetz zugegangen sei. Sowohl das Strafverfahren sowie das Dienststrafverfahren seien als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen anzusehen, mit denen die Machthaber der Partei das Ziel verfolgt hätten, ihn aus seinem Amt als Direktor der Provinzialarbeitsanstalt zu entfernen.

Der Beklagte hat die (erste) Restitutionsklage als unzulässig und auch als unbegründet bezeichnet. Nachdem der Rechtsstreit vom Kammergericht durch Beschluß vom 27. Januar 1954 (Bd 1 Bl 130) an das Landgericht Berlin als letztes Tatsachengericht des Vorprozesses verwiesen worden war, hat das Landgericht die Klage durch Urteil vom 11. Juni 1954 (Bd 1 Bl 180) als unzulässig verworfen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg. Das Kammergericht hat in dem Berufungsurteil vom 9. Mai 1955, das dem Kläger am 19. Mai 1955 zugestellt worden ist, eingehend ausgeführt, die Erheblichkeit der vom Kläger vorgelegten Urkunden im Vorprozeß hätte nicht so fern gelegen, daß der Kläger bei genügend sorgfältiger Wahrnehmung seiner Interessen nicht Anlaß gehabt hätte, sie schon damals vorzulegen (§ 582 ZPO).

Mit dem am 6. Juni 1955 beim Landgericht Berlin eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die jetzt vorliegende - zweite - Restitutionsklage erhoben (Bl 1 d.A.). Er hat beantragt, den Beschluß des Kammergerichts vom 25. Juli 1953 aufzuheben und das Land Berlin zu verurteilen, den Nachdieneanspruch für die Zeiträume vom 24. April 1933 bis 30. Juni 1937 und vom 1. Januar 1942 bis 8. Mai 1945 anzuerkennen. Er hat dieser Klage die Abschrift einer nach seiner eidesstattlichen Versicherung erst am 7. Mai 1955

aufgefundenen Urkunde vom 24. März 1933 beigelegt. Sie enthält einen vom Kläger als Leiter der Arbeitsanstalt Br [REDACTED] und dem ihm damals unterstellten Wachtmeister Sc [REDACTED] unterzeichneten Vermerk. In ihm wird das Verhalten eines Landwirts M [REDACTED] in Br [REDACTED] am 24.3.1933 festgehalten. M [REDACTED] hatte danach die Ergänzung einer dienstlichen Anordnung des Klägers verlangt. Aus dieser Urkunde soll sich nach der Auffassung des Klägers ergeben, daß seine Entfernung aus dem Amt eine Gewaltmaßnahme der NSDAP darstellte, bei der der Ortsgruppenleiter M [REDACTED] in Br [REDACTED] im Vordergrund gestanden habe. Bei richtiger Würdigung der geschichtlichen Vorgänge soll nach Auffassung des Klägers kein Zweifel aufkommen können, daß solche Maßnahmen keine vorläufige, sondern eine endgültige Entfernung aus dem Amte zur Folge hatte. Zur weiteren Begründung seines Standpunktes hat der Kläger im Laufe des Verfahrens mit den Schriftsätzen noch 7 weitere Urkunden vorgelegt, deren Inhalt nach seiner Ansicht nicht nur auf den politischen Charakter der damals gegen ihn gerichteten Verfahren hinweisen, sondern auch einen Schluß auf das wiederholt genannte Ziel der gegen ihn gerichteten Maßnahmen rechtfertigen. Schließlich hat der Kläger noch einen Ausschnitt aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eingereicht, in der Auszüge aus dem Tagebuch von Goebbels wiedergegeben sind. Auch daraus will der Kläger Schlüsse gezogen haben. Darüber hinaus ist nach Ansicht des Klägers nicht der gesamte im Vorprozeß vorgetragene Rechtsstoff gewürdigt worden, er bemängelt außerdem, daß das Gericht seine Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären, nicht erfüllt habe.

Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger bei der Entschädigungsbehörde noch weitere Wiedergutmachungsan-

sprüche angemeldet hat, über die noch nicht entschieden worden ist, hat er gebeten, über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens durch Zwischenurteil zu entscheiden.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er hält die Restitutionsklage für unzulässig, aber auch für unbegründet. Er macht im wesentlichen geltend, die vom Kläger vorgelegten Urkunden hätten den Richter des Vorprozesses nicht in den Stand gesetzt, eine für den Kläger günstigere Entscheidung zu fällen.

Durch das Urteil vom 5. November 1956 (Bl 82) hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Es hat zwar die Zulässigkeit der Restitutionsklage bejaht, aber die Frage verneint, daß das Gericht des Vorprozesses bei Berücksichtigung der jetzt vom Kläger vorgelegten Urkunden zu einer ihm günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 28. Juni 1956 Berufung eingelegt und sie am 28. Juli 1956 begründet. Er hat beantragt, die Wiederaufnahme zuzulassen und das Urteil der 196. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 10. Februar 1956 aufzuheben, ferner den Beschluß des 13. Zivilsenats des Kammergerichts vom 25. Juli 1953 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger 7 Jahre, 6 Monate und 15 Tage über die Altersgrenze hinaus im Dienst zu belassen.

Die Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Am 6. August 1956 hat der Kläger gemäß Art IV Nr 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum BWGÖD vom

23. Dezember 1955 in Verbindung mit § 24 BWGöD den von ihm geltend gemachten Anspruch auf das Nachdienerecht erneut angemeldet. Hierüber hat die Entschädigungsbehörde noch nicht entschieden.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 5. November 1956 (Bl 144) zurückgewiesen. Sein Ziel, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Anerkennung des Nachdienerechts zu erreichen, verfolgt der Kläger jetzt mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision weiter. Der Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer verweist in seiner Revisionsbegründung auf den Inhalt eines Schriftsatzes vom 19. Mai 1954, mit dem er in einem anderen bereits abgeschlossenen Verfahren der Stadt Berlin und ihrem Senator für Justiz den Streit verkündet hatte. Erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist hat er eine Abschrift dieses Schriftsatzes eingereicht. Dessen Inhalt ist daher nicht als Bestandteil der im übrigen ordnungsmäßigen Revisionsbegründung anzusehen, weil nach § 554 ZPO eine derartige Bezugnahme auf einen in einem anderen Verfahren vorgelegten Schriftsatz nicht zulässig ist (RGZ 145, 267).

II. Mit der Rüge, § 48 ZPO sei verletzt, wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Verfahren des Berufungsgerichts. Er meint, die Richter, die im Berufungsrechtszuge mitwirkten, hätten ihre Aufgabe nicht unbefangen erfüllen können. Ihr oberster Dienstvorgesetzter, der Justizsenator der Stadt Berlin hätte durch seine

Stellungnahme vom 22. September 1952 in dem Entschädigungsverfahren in bedenklicher Weise in den Lauf des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde eingegriffen. Die Äußerung des Justizsenators könne auch bei den später beteiligten Richtern ein solches Gewicht erlangt haben, daß die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt sei. Dafür spreche die Bemerkung des Vorsitzenden des Senats gegenüber dem Kläger: "Ihr ganzes Unglück ist die Differenz mit dem Senator für Justiz". Bei dieser Sachlage wären nach Ansicht des Beschwerdeführers, der kein Ablehnungsgesuch angebracht hat, die beteiligten Richter verpflichtet gewesen, sich selbst als befangen zu bezeichnen. In dem Unterlassen einer entsprechenden Anzeige (§ 48 ZPO) sieht der Beschwerdeführer einen Verfahrensmangel.

Mit dieser Rüge kann er nicht durchdringen. Ob im vorliegenden Falle - was sehr fernliegt - der Sachverhalt eine Anzeige nach § 48 ZPO gebot, braucht nicht geprüft zu werden. Auf eine solche Anzeige haben die Parteien kein Recht. Die gegenteilige Ansicht ist mit dem Wortlaut des § 48 ZPO nicht zu vereinbaren; sie verkennt, daß die Selbstablehnung eine innere Angelegenheit der Gerichte darstellt, zu der die Parteien nicht gehört werden, die ihnen auch nicht einmal mitgeteilt wird. In dem Unterlassen einer solchen Anzeige liegt daher regelmäßig kein die Revision begründender Verfahrensverstoß, wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat (BGH I ZR 251/52 vom 22.1.1954, LM § 302 ZPO Nr 4).

III. 1) Das Berufungsgericht hat die vom Landgericht behandelte Frage, ob im vorliegenden Falle die Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft ist, nicht erörtert. Die Frage ist zu bejahen. Nach § 45 Abs 2 BerlEG in Ver-

bindung mit §§ 32, 26 Abs 4 BWGöD richtete sich das Verfahren im Vorprozeß, dessen rechtskräftige Entscheidung der Beschwerdeführer mit diesem Verfahren aus der Welt schaffen will, nach den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, allerdings mit der Maßgabe, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

Dem FGG ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens fremd (vgl. Schlegelberger, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. Anm 7 der Vorbem zu §§ 19 u. 30; RGZ 124, 324; BayObLG 1950/51 Nr 101 S 420; OLG Hamm RzW 52, 185, Keidel Anm 14 zu § 18 FGG). Das Fehlen des Wiederaufnahmeverfahrens schadet nichts, soweit das Gericht nach dem FGG (§ 18 Abs 1) befugt ist, seine Entscheidung zu ändern. Die Zulässigkeit solcher Änderungen entspricht dem Verfahren nach dem FGG, in dem die Ordnung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen durch das Gericht im Vordergrund steht. Anders liegt ^{es} wenn die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes auf Verfahren angewandt werden, in denen Parteien über die zwischen ihnen entstehenden Ansprüche streiten. Dies ist vielfach, z.B. im Rückerstattungsverfahren, im Umstellungsverfahren nach dem 40. DVO zum UmstG, im Vertragshilfeverfahren der Fall. In diesem Anwendungsbereich des FGG gilt, wie im Schrifttum und in der neueren Rechtsprechung mehr und mehr anerkannt wird, daß die gerichtlichen Entscheidungen in materielle Rechtskraft erwachsen. In Art 15 Abs 2 US-REG wird dies ausdrücklich ausgesprochen; für den Bereich des REG der früheren britischen Besatzungszone gilt nichts anderes (OLG Celle, RzW 54, 48, vgl. auch OLG Hamm, DNotZ 53, 201; Schlegelberger aaO Anm 8a zu § 16, Müller DNotZ 53, 184; Lent Freiwillige Gerichtsbarkeit S 63, 67; Baur Freiw. Gerichtsbarkeit S 388). Ebenso wie im Rückerstattungsverfahren handelt es sich bei den nach

den Entschädigungsgesetzen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten um Streitigkeiten zwischen Parteien. Diese haben ein erhebliches Interesse daran, daß durch gerichtliche Entscheidungen ihre Ansprüche endgültig geregelt werden. Solche Entscheidungen erwachsen deshalb in materielle Rechtskraft, auch wenn sich das Verfahren nach den Vorschriften des FGG abspielt. In solchen Fällen muß es denn auch einen außerordentlichen Rechtsbehelf zur Beseitigung rechtskräftiger Entscheidungen, nämlich die Wiederaufnahme des Verfahrens geben. Die Zulässigkeit dieses außerordentlichen Rechtsbehelfes kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Verfahren in Entschädigungssachen den Vorschriften des FGG oder denen der ZPO folgt. So hat denn auch § 24 des Niedersächsischen Personenschädengesetzes vom 22. September 1948 (VOBl 77) die Wiederaufnahme des Verfahrens ausdrücklich zugelassen, obwohl sich das Verfahren nach diesem Gesetz sonst nach den für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften richtet. Auch im vorliegenden Falle bestehen daher keine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens. Mit Rücksicht darauf, daß das mit der rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossene Vorverfahren dem Verfahren nach dem BEG angenähert ist, weil es eine notwendige mündliche Verhandlung aufwies, ist es auch zu billigen, daß die Tatsachengerichte für das vorliegende Verfahren kein Beschlußverfahren, sondern das Klageverfahren der ZPO als den richtigen Rechtsbehelf angesehen haben.

2) Das Berufungsgericht hat die angefochtene Entscheidung im Gegensatz zum Landgericht damit begründet, die Restitutionsklage sei unzulässig, weil es an einem

Rechtsschutzbedürfnis für sie fehle. Wie bei jeder anderen Klage, hänge die Zulässigkeit der Restitutionsklage davon ab, daß ein Rechtsschutzbedürfnis für sie anzuerkennen sei. Daran mangle es, wenn das Ziel dieser Klage ebenso gut auf einem einfacheren Wege erreicht werden könne. Dies sei hier der Fall, weil der Kläger durch die nach Art IV Nr 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum BWGÖD vom 23. Dezember 1955 (BGBl I S 820) zugelassene Neuanschuldung seinen Anspruch auf das Nachdienstrecht leichter durchsetzen könne, ohne daß seinem Begehren die rechtskräftige Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Juli 1953 entgegengehalten werden könne. Zu dieser Rechtsansicht des Berufungsgerichts braucht hier nicht abschließend Stellung genommen zu werden.

Aus dem Nebeneinander der beiden vom Berufungsgericht hervorgehobenen Möglichkeiten folgt allerdings nicht ohne weiteres der Mangel des Rechtsschutzbedürfnisses für die Restitutionsklage. Es ist zwar in Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannt (BGHZ 21, 199 [2017]; Schönke, Rechtsschutzbedürfnis, S 25), daß das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn für die in Frage stehende Klage eindeutig ein anderer speziellerer Rechtsschutzweg oder ein einfacherer prozessualer Weg zur Verfügung steht, auf dem eine Entscheidung mit der gleichen Wirkung erreicht werden kann. Bestehen mehrere Wege zur Erlangung von Rechtsschutz nebeneinander, so ist zunächst davon auszugehen, daß das Gesetz den Beteiligten freistellt, welchen Weg sie in Anspruch nehmen wollen. (Pohle, das Rechtsschutzbedürfnis in: Festschrift für Lent, 1957 S 222). Eine Beschränkung der Wahl ist nur da anzunehmen, wo aus den anzuwendenden Verfahrensvorschriften ersichtlich ist, daß eine bestimmte Art des

Rechtsschutzes allein in Betracht kommt. Ob nach diesen Grundsätzen hier die Restitutionsklage des § 580 Nr 7 b ZPO durch das Verfahren nach Art IV Nr 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum BWGÖD ausgeschlossen ist, braucht nicht entschieden zu werden, da die Zulässigkeit dieser Klage aus einem anderen Grunde zu verneinen ist.

3) Die Restitutionsklage ist zwar form- und fristgerecht erhoben, sie ist aber nach § 582 ZPO unzulässig. Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Kläger durch sein Verschulden gehindert war, die Urkunden im früheren Verfahren zu benutzen (RGZ 99, 169 [1707]). Wie das Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung überzeugend dargelegt hat, ist der Vorwurf eines solchen prozessualen Verschuldens nur dann nicht begründet, wenn der Kläger alles getan hat, was in seinen Kräften stand, um nach ihm bekannten Urkunden zu forschen. Im vorliegenden Falle hält der Beschwerdeführer den Vorwurf schuldhaften Verhaltens nicht für angebracht, weil er erst aus den Entscheidungsgründen des Beschlusses des Kammergerichts vom 25. Juli 1953 erfahren haben will, daß es auf die Tatsachen ankommen könne, zu deren Nachweis er in beiden Restitutionsprozessen eine größere Anzahl Urkunden vorgelegt hat. Dem kann nicht gefolgt werden. Wie nämlich die Ausführungen des Klägers in dem im Hauptprozeß eingereichten Schriftsatz vom 2. April 1953 und seine Darlegungen in der Berufungsbegründung vom 4. Juni 1953 im gleichen Verfahren (Bd 1 Bl 13 R. und Bd 1 S 40 ff) ergeben, war er sich bei seiner Vorbildung von Anfang an darüber im klaren, daß die von ihm verfolgten Ansprüche auf die Zuerkennung des Nachdienerechtes zweifelhaft erscheinen mußten, sofern die Entschädigungsbehörden und Gerichte nicht eine Entfernung des Klägers aus seinem Amte, sondern lediglich seine

Suspension als festgestellt ansahen. Dem suchte der Kläger in den erwähnten Schriftsätzen auf doppelte Weise entgegenzuwirken: Einmal hat er darauf hingewiesen, daß er als Wahlbeamter nicht ohne Entfernung aus dem Amt, in das er gewählt war, ein anderes geringer bezahltes Amt übernehmen konnte; zum anderen hat er seine Rechtsauffassung dargelegt, daß ihm das Nachdienerecht auch für den Fall zustehe, daß man nicht von einer Entlassung, sondern von einer Suspension ausgehe. In dem Rechtsstreit um die Entschädigung hat er auch immer wieder betont, daß die Parteistellen der NSDAP ihn aus politischen Gründen aus dem Amt entfernen wollten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hatte der Kläger bei sorgfältiger Wahrnehmung seiner Interessen von Anfang an allen Anlaß, nachzuweisen, daß die nationalsozialistischen Machthaber nicht nur seine Entfernung aus dem Amt als Direktor der Arbeitsanstalt erstrebten, sondern auch erreichten. Hierzu hätte er schon damals alle in seinem Besitz befindlichen Urkunden, die zum Nachweise der von ihm behaupteten Tatsachen von Bedeutung sein konnten, vorlegen müssen. Dies gilt auch im Verfahren mit Amtsbetrieb. Da dem Kläger überdies im Laufe des ersten Restitutionsverfahrens eine größere Anzahl Urkunden zu Gesicht gekommen waren, die für die politischen Hintergründe des gegen ihn gerichteten Verfahrens kennzeichnend sein konnten, so hätte er mindestens im ersten Restitutionsverfahren alle in seinem Besitz befindlichen von ihm in diesem Zusammenhang jetzt vorgelegten Urkunden in das Verfahren einführen müssen. Eine zweite Restitutionsklage ist auch dann unzulässig, wenn dem Restitutionskläger gegenüber der Vorwurf angebracht ist, daß er den Restitutionsgrund in einem früheren Verfahren dieser Art geltend machen konnte. Die Notwendigkeit einer solchen Konzentration folgt aus der Natur dieser Klage als eines

außerordentlichen Rechtsbehelfes, durch den die Rechtssicherheit nicht unnötig oft gefährdet werden darf.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt	Ascher	Raske	Bundesrichter v. Werner ist beurlaubt und verhindert, zu unterschreiben	Maaß
			Schmidt	